

# UN-Treaty: Politischen Moment nicht verspielen

Stellungnahme der Treaty Alliance Deutschland zum aktualisierten dritten Entwurf für ein verbindliches UN-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten („*Updated Third Draft*“)

UN  
TREATY

## UN-Treaty: Politischen Moment nicht verspielen

Stellungnahme der Treaty Alliance Deutschland zum aktualisierten dritten Entwurf für ein verbindliches UN-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten („Updated Third Draft“) (Stand: Juli 2023)

---

### I. Einleitung

Im Jahr 2014 erteilte der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (UN) einer zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe den Auftrag, ein internationales Abkommen zum Schutz von Menschenrechten im globalen Wirtschaftsverkehr (auch „UN-Treaty“ genannt) zu formulieren. Seitdem verhandelt die zwischenstaatliche Arbeitsgruppe aus Vertreter\*innen von Regierungen jährlich über den aktuellen Stand des Entwurfs. Auch Vertreter\*innen aus Zivilgesellschaft, Gewerkschaften und Wirtschaftsverbänden nehmen regelmäßig an den Tagungen teil. Im Juli 2023 legte Cristian Espinosa Cañizares, ecuadorianischer Vorsitzender der Arbeitsgruppe eine Aktualisierung des dritten überarbeiteten Abkommensentwurfs von August 2021 vor.<sup>1</sup> Laut dem Vorsitzenden basieren die Aktualisierungen auf den mündlichen und schriftlichen Beiträgen der Staaten, internationaler und zivilgesellschaftlicher Organisationen, Gewerkschaften, Menschenrechtsinstituten und Unternehmensverbänden, die während der achten Tagung der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe im Oktober 2022 eingebracht wurden, weiteren schriftlichen Einbringungen der verschiedenen Akteur\*innen sowie den Ergebnissen von regionalen Konsultationen.<sup>2</sup> Der aktualisierte Entwurf bildet die Grundlage für die Verhandlungen während der neunten Tagung der Arbeitsgruppe vom 23. bis 27. Oktober 2023 in Genf.

In Ermangelung eines Verhandlungsmandats nahmen die Vertretung der Europäischen Union (EU) und die EU-Mitgliedsstaaten, einschließlich der Bundesregierung, bislang nur beobachtend an den Tagungen der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe teil und brachten sich ausschließlich mit allgemeinen Stellungnahmen ein.

Nun steht die EU kurz davor, ein europaweites Lieferkettengesetz (*Corporate Sustainability Due Diligence Directive*, CSDDD) einzuführen. Eine Einigung unter den beteiligten EU-Institutionen soll bis Anfang des Jahres 2024 erzielt werden. Damit rückt auch eine aktive Beteiligung der EU an den Verhandlungen auf UN-Ebene über ein international verbindliches Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten immer näher. Schließlich sollte es im Interesse der Bundesregierung und der EU sein, sich aktiv an den Verhandlungen zu beteiligen, um einerseits Wettbewerbsverzerrungen durch die eigenen Sorgfaltspflichtenregelungen zu minimieren, und andererseits auf eine Widerspruchsfreiheit zwischen internationalem und innerstaatlichem/europäischem Recht hinzuwirken.

Der neue Vertragsentwurf nimmt nur wenige Änderungen am Entwurf von 2021 vor und wird daher auch nicht als vierter Entwurf, sondern lediglich als aktualisierter dritter Entwurf bezeichnet. Er beinhaltet Klarstellungen und Verbesserungen im Hinblick auf die Verbesserung des Rechtsschutzes Betroffener an einigen und Abschwächungen an anderen Stellen. Einige, bereits im dritten überarbeiteten Entwurf bestehende problematische Regelungen bestehen weiterhin. Die durch den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe vorgenommenen Änderungen stellen einen Versuch dar, den unterschiedlichen Änderungswünschen der beteiligten UN-Mitgliedsstaaten gerecht zu werden. Der Abkommensentwurf spiegelt daher die zunehmende zwischenstaatliche Prägung der Verhandlungen wider. Obwohl die EU offiziell noch nicht mitverhandelt, wurde im Entwurf auch auf die von ihr vorgebrachten Bedenken eingegangen (siehe Kapitel II und III). Während manche aufgenommenen Formulierungsvorschläge von einigen Staaten eingefordert wurden, so

---

1 Eine Fassung des aktualisierten Abkommensentwurfs, in welcher die Änderungen gegenüber dem vorherigen Entwurf nachvollziehbar gemacht sind, findet sich [hier](#). Eine um die Änderungen bereinigte Fassung des aktualisierten Abkommensentwurfs findet sich [hier](#).

2 Die Zusammenstellung der Ergebnisse der regionalen Konsultationen findet sich [hier](#).

wurden an anderen Stellen Änderungen vorgenommen, die lediglich von einzelnen Staaten vorgebracht, jedoch durch eine größere Gruppe abgelehnt wurden. Die Entscheidungen des ecuadorianischen Vorsitzenden für vorgenommenen Änderungen sind daher teilweise nicht nachvollziehbar und bedürfen einer Erläuterung. Problematisch ist an einigen Stellen die Ergänzung, dass die vorgesehenen Regelungen (insbesondere wenn es um die staatliche Verpflichtung zur Einführung eines Haftungssystems geht) nur für den Fall gelten sollen, dass sie mit dem innerstaatlichen Rechtssystem vereinbar sind. Diese Ergänzung mag zwar die Akzeptanz einiger Staaten für das Abkommen, insbesondere mit niedrigeren nationalen Standards, erhöhen, birgt jedoch das Risiko, letztlich einen Flickenteppich an Standards anstelle von gleichen Wettbewerbsbedingungen (sog. *level playing field*) zu schaffen.

Diese Stellungnahme bietet eine Analyse des aktualisierten Vertragsentwurfs und bewertet die wesentlichen Änderungen im Vergleich zum letzten Entwurf von 2021. Zugleich enthält die Stellungnahme Empfehlungen, die die Bundesregierung bei den anstehenden Verhandlungen im Rahmen der EU und der zuständigen Arbeitsgruppe des UN-Menschenrechtsrats berücksichtigen sollte. Ziel der kommenden Verhandlungsrunde sollte sein, das Abkommen zügig voranzubringen und dabei auf die Akzeptanz des Abkommens durch möglichst viele Staaten hinzuwirken, während die Prävention von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden im Wirtschaftskontext und der Schutz von Betroffenen sowie ein verbesserter Zugang zu Recht im Fokus des Abkommens bleiben müssen.

## II. Anwendungsbereich

Der materielle Geltungsbereich des Abkommensentwurfs schließt alle grundlegenden international anerkannten Menschenrechtsverträge, die zehn Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie weitere relevante UN-Menschenrechtsübereinkommen und ILO-Übereinkommen mit ein. Die Einschränkung auf die „international anerkannten Menschenrechtsverträge“ limitiert den Anwendungsbereich allerdings auf von den

Vertragsstaaten ratifizierte Verträge und schließt unverbindliche UN-Erklärungen, wie zum Beispiel die UN-Erklärung über die Rechte von Kleinbäuer\*innen, aus. Anders als die Vorgängerversion geht der aktuelle Entwurf zudem nicht mehr auf spezifische Menschenrechtsinstrumente ein, die etwa den Schutz von Menschenrechtsverteidiger\*innen und indigenen Gruppen betreffen. Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNLP) fordern jedoch die besondere Berücksichtigung dieser und anderer besonders gefährdeter Gruppen ein. Die Kinderrechte und die UN-Frauenrechtskonvention sind wie zuvor Teil des Abkommensentwurfs und Regelungen zu ihrer besonderen Berücksichtigung – insbesondere die Rechte von Kindern – wurden teilweise im Entwurfstext gestärkt. Es wäre wichtig, dass das Abkommen die zu schützenden Menschenrechte auch anderer gefährdeter Gruppen und die besonderen Herausforderungen für bestimmte Gruppen, wie zum Beispiel Kleinbäuer\*innen, weiterhin klar benennt.

Die Regelungen des Abkommens sollen alle Unternehmenstätigkeiten, einschließlich Unternehmenstätigkeiten mit transnationalem Charakter umfassen. Jedoch sollen Staaten bei der Umsetzung in nationales Recht Abstufungen der unternehmerischen Sorgfaltspflichten nach Unternehmensgröße, Sektor, operativem Umfeld und Schwere menschenrechtlicher Auswirkungen vornehmen können. Diesbezüglich sieht der aktualisierte Entwurf keine Änderungen gegenüber der Vorgängerversion vor. Der Anwendungsbereich ist damit weiter als jener im deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und im Kommissionsentwurf der EU CSDDD, die beide nur Unternehmen ab einer bestimmten Mitarbeitendenzahl bzw. und Umsatzschwelle regulieren. Zudem wurde an einigen Stellen im aktualisierten Abkommensentwurf nochmals explizit darauf hingewiesen, dass auch die gesamte Wertschöpfungs- und nicht nur die Lieferkette erfasst ist. Der weite Anwendungsbereich des Entwurfs entspricht den UNLP.

Eine Gruppe von UN-Mitgliedsstaaten, insbesondere aus dem Globalen Süden, hatte in vorherigen Verhandlungsrunden immer wieder gefordert, ausschließlich trans-

---

nationale Konzerne durch das Abkommen zu adressieren und ausschließlich national tätige Unternehmen von den Regelungen auszunehmen. U. a. die EU hatte das strikt abgelehnt. Der ecuadorianische Vorsitzende hat in einem Schreiben im März 2023 den Anwendungsbereich (alle Unternehmen) nochmals explizit bekräftigt.<sup>3</sup>

Die Erfahrung hat gezeigt, dass Finanzunternehmen, so sie nicht explizit in Regulierungen genannt sind, oft nicht zur Rechenschaft gezogen werden können. Dabei belegen zahlreiche aktuelle Studien,<sup>4</sup> wie Finanzinstitute Menschenrechtsverletzungen und/oder Umwelterstörung durch die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen ermöglichen. Die Regelungen aus dem Abkommen müssen daher auch explizit für den Finanzsektor gelten und entsprechende Ergänzungen im Abkommensentwurf vorgenommen werden.<sup>5</sup> Gerade im Hinblick auf den Finanzsektor ist es wichtig, das Abkommen umfänglich international verpflichtend zu machen und die Regulierung nicht den einzelnen Staaten zu überlassen. Das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte hat zur Regulierung des Finanzsektors Empfehlungen formuliert und diese auch in einer Stellungnahme zur EU CSDDD konkretisiert, die inhaltlich ebenso für den UN-Treaty relevant ist.<sup>6</sup>

### III. Prävention und Haftung

Der aktualisierte Abkommensentwurf sieht, wie seine Vorgängerversion, keine direkten Pflichten für Unternehmen vor, sondern verpflichtet die Vertragsstaaten zur Einführung bestimmter Regelungen. Dieser Sachverhalt wurde im gegenwärtigen Entwurf nochmals hervorgehoben, indem im Text nun durchgehend nicht mehr wie zuvor von Unternehmenspflichten („obligations“), sondern lediglich von der Verantwortung von Unternehmen („responsibilities“) gesprochen wird. Wie u. a. von der EU gefordert, nähert sich der Entwurf mit dieser Terminologie weiter den UNLP an.

Wie die EU CSDDD und das LkSG, so sieht auch der Abkommensentwurf die Einführung von verbindlichen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten für Unternehmen

zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen vor. Die Definition der Sorgfaltspflichten und ihrer Schritte sind größtenteils angelehnt an die UNLP. Der Entwurf lässt allerdings die Verpflichtung zur Wiedergutmachung und Abhilfe für Betroffene sowie Beschwerdemechanismen im Rahmen des Sorgfaltspflichtenprozesses vermissen. Eine Stärkung der Sorgfaltspflicht dahingehen ist allerdings wesentlich, da sonst die Gefahr besteht, dass Unternehmen ihre Sorgfaltspflicht allein auf ein Risiko-Management beschränken. Wie bereits die Vorgängerversion, so sieht auch der aktualisierte Entwurf keine Regelung vor, dass als letzte Möglichkeit zur Beendigung von Rechtsverletzungen, auch der Abbruch von Geschäftsbeziehungen erforderlich sein kann. Im aktualisierten Entwurf fehlt – anders als im LkSG und im Kommissionsentwurf der EU CSDDD – auch die eindeutige Verpflichtung, Stakeholder und insbesondere potentiell Betroffene, darunter u. a. Arbeitnehmer\*innen und Gewerkschafter\*innen, in die Sorgfaltspflichtenprozesse einzubinden.

Problematisch ist außerdem, dass die Verpflichtung von Unternehmen, erhöhte Sorgfalt in von Konflikten betroffenen Gebieten walten zu lassen, gestrichen wurde.

Zudem folgt der Entwurf keinem risikobasierten Ansatz, so wie er im LkSG und im Kommissionsentwurf der EU CSDDD vorgesehen ist. Denn während der Entwurf von 2021 noch vorsah, dass Unternehmen tatsächliche und potentielle Menschenrechtsverstöße („actual or potential human rights abuses“) entlang ihrer Wertschöpfungskette identifizieren sollten, so spricht der gegenwärtige Entwurf nur noch von der unternehmerischen Pflicht, nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte („adverse human rights impacts“) zu untersuchen. Diese Formulierung beinhalten allerdings die Gefahr einer Interpretation der Regelung dahingehend, dass nur noch tatsächlich feststellbare negative Auswirkungen auf die Menschenrechte identifiziert werden müssten.

Unklar ist auch, welche Verantwortung Unternehmen für tiefergelegene Glieder in ihrer Wertschöpfungskette haben. Der dritte überarbeitete Entwurf sah im Rahmen der Sorgfaltspflicht vor, dass Unternehmen tatsächliche

---

3 <https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/hrbodies/hrcouncil/igwg/session9/igwg-9th-guidelines-intersession-mar-2023.pdf>

4 [https://www.fian.de/wp-content/uploads/2023/04/Policy-Paper-Financesector\\_2023\\_FF-Sc3bcdwind-FIAN-final\\_Version1.pdf](https://www.fian.de/wp-content/uploads/2023/04/Policy-Paper-Financesector_2023_FF-Sc3bcdwind-FIAN-final_Version1.pdf)

5 Der Finanzsektor sollte explizit in den Definitionen unter Artikel 1.4 und 1.6 genannt werden, sowie in Artikel 3.1.

6 Die Stellungnahmen des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte sind [hier](#) und [hier](#) zu finden.

und potentielle Menschenrechtsverstöße identifizieren müssen, die aus ihren eigenen Geschäftstätigkeiten oder Geschäftsbeziehungen resultieren können. Laut aktualisiertem Entwurf sollen Unternehmen nur noch negative Menschenrechtsauswirkungen untersuchen müssen, an denen das Unternehmen durch seine eigenen Aktivitäten oder als Ergebnis seiner Geschäftsbeziehungen mitwirkt („involved“). Es erfolgt keine klare Unterscheidung mehr zwischen Menschenrechtsverstößen, die das Unternehmen verursacht („cause“) zu denen es beiträgt („contribute“) oder mit seinen Geschäftstätigkeiten, seinen Produkten oder Dienstleistungen unmittelbar verbunden („directly linked“) ist. Eine solche Unterscheidung nehmen die UNLP vor.

Auch hinsichtlich der Haftungsregelung wurden Abschwächungen vorgenommen. So haftet ein Unternehmen bei Schäden, die bei einem anderen Unternehmen auftreten, nur noch, wenn es dieses kontrolliert, managed oder überwacht, und der Menschenrechtsverstoß vorhersehbar war (Artikel 8.7). Zuvor war die Notwendigkeit von Kontrolle/Management/Supervision für die Haftung nicht gegeben – eine Voraussetzung, die in Wertschöpfungsketten so eindeutig auch meist nicht vorliegt. Die Haftung würde damit letztlich vor allem auf Tochterunternehmen bzw. das erste Glied in der Zulieferkette beschränkt. Es sollte aber klargestellt werden, dass die deliktsrechtlich sanktionierten Sorgfaltspflichten grundsätzlich für die gesamte Wertschöpfungskette gelten. Zudem fehlt eine Regelung für eine gesamtschuldnerische Haftung, die es ermöglichen würde, dass mehrere natürliche oder juristische Personen für denselben Schaden gemeinsam verantwortlich gemacht werden können. Denn häufig ist es schwer, Verantwortlichkeiten für Rechtsverstöße einzelnen Personen und Unternehmen zuzuordnen. Positiv anzumerken ist, dass der aktualisierte Entwurf eine Konkretisierung bezüglich der Definition von Mitäterschaft vornimmt und Haftung für Fälle von Beihilfe, Anstiftung, Erleichterung und Beratung bei der Begehung von Menschenrechtsverletzungen etabliert (Artikel 8.3 (b)). Es fehlt allerdings eine Regelung für Situationen, in welchen Menschenrechtsverstöße direkt in Auftrag gegeben wurden.

Mit Blick auf die zivilrechtliche Haftung ist zu beanstanden, dass in Artikel 8 die Anforderung gestrichen wurde, dass Schadensersatz („reparations“) ein Element der Haftung sein muss, d. h. die alleinige Sanktionierung des Unternehmens nicht ausreichend ist. Wenngleich Artikel 7 das Recht auf „effektiven Rechtsschutz“ betont, der laut Artikel 1.9. eine Wiedergutmachung beinhaltet, entsteht durch die fehlende Referenz auf Schadensersatz in Artikel 8 eine Rechtsunsicherheit für Betroffene, die unbedingt beseitigt werden muss. Diese Unsicherheit wird dadurch verstärkt, dass strafrechtliche, zivilrechtliche und administrative Haftung in Artikel 8.2 als Optionen genannt werden, welche „in Konsistenz mit ihren heimischen rechtlichen und administrativen Systemen“ etabliert werden sollen. Damit ist unklar, ob eine zivilrechtliche Haftung für Unternehmen eingeführt werden muss, wenn diese etwa durch Missachtung von Sorgfaltspflichten zu Schäden beitragen.

Problematisch ist auch, dass der Entwurf keine weiteren Vorgaben zur Ausgestaltung der behördlichen Durchsetzung macht. An dieser Stelle könnten, wie im LkSG und den Entwürfen zur EU CSDDD, weitere Konkretisierungen vorgenommen werden. Während der dritte überarbeitete Entwurf noch vorsah, dass die Umsetzung von Sorgfaltspflichten eine Haftung nicht automatisch ausschließt, so ist diese Regelung im gegenwärtigen Entwurf gestrichen und stellt einen klaren Rückschritt dar. Grundlegend besteht bezüglich der Beziehung von Sorgfaltspflichten und Haftung weiterhin Unklarheit.

Insgesamt schweigt der Abkommensentwurf über die Pflichten von Staaten zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden im Wirtschaftskontext, beispielsweise wenn es um Außenwirtschaftsförderung oder öffentliche Beschaffung geht. Der zukünftige Entwurf sollte auf diese Aspekte eingehen.

#### **IV. Schutz der Umwelt und des Klimas**

Anders als der dritte überarbeitete Entwurf beinhaltet der vorliegende Entwurf keine Referenz mehr zum Menschenrecht auf eine sichere, saubere, gesunde und

---

nachhaltige Umwelt. Auch wurde jegliche Referenz der Vorgängerversion zu Umwelt- und Klimaabkommen sowie die staatliche Verpflichtung zur Einführung einer umwelt- und klimabezogenen Sorgfaltspflicht für Unternehmen gestrichen. Der Abkommensentwurf fokussiert nun lediglich auf die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht. Dies ist im Kontext der gegenwärtigen Klima- und Biodiversitätskrise, der unternehmerischen Verantwortung dafür und der Wechselwirkungen zwischen der Klima-, Biodiversitäts- und Menschenrechtskrise nicht zeitgemäß und sollte in zukünftigen Entwürfen dringend rückgängig gemacht werden. Aktuelle Rechtsentwicklungen auch im Rahmen der EU CSDDD gehen dahingehend weiter. Auch die im Jahr 2023 überarbeiteten OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln erkennen die Verantwortung für die vielfachen negativen Umweltauswirkungen mittlerweile an.<sup>7</sup>

## V. Rechtsschutz von Betroffenen

Insgesamt enthält der Entwurf gegenüber seiner Vorgängerversion mehrere Schwächungen, wenn es um den Zugang zu Recht für Betroffene geht.

Neben der Streichung der Referenz auf Schadensersatz in Artikel 8 ist auch die Definition von „Opfern“ („victims“) weiterhin problematisch, schließt sie doch nicht eindeutig auch potentiell betroffene und gefährdete Rechteinhabende ein. Die vorliegende Definition von Betroffenen bezeichnet vielmehr eine Person, die bereits unter einem Menschenrechtsverstoß leidet. Der präventive Charakter der Regelungen geht damit verloren.

Für den Rechtszugang für Betroffene ebenfalls sehr problematisch ist die Streichung der Regelung zur Vollstreckbarkeit von ausländischen Urteilen sowie der Möglichkeit für Betroffene, nicht nur in dem Land Klage einzureichen, in welchem der Schaden eingetreten ist, sondern auch dort, wo die schädigende Tat oder Unterlassung, also das ursächliche Ereignis stattfand. Anders als in der Vorgängerversion findet sich im aktualisierten Entwurf keine Regelung, die Staaten dazu anhält, auf die

*forum non conveniens*-Doktrin zu verzichten. Diese stellt eine große prozessrechtliche Hürde für den Rechtszugang für Betroffene dar, erlaubt es Gerichten doch, grenzüberschreitende Fälle abzuweisen, wenn es ein anderes Gericht für eher zuständig sieht. Auch die Regelung des *forum necessitatis*, also der Möglichkeit für Betroffene, in anderen Staaten vor Gericht zu gehen, wenn sie ansonsten kein faires Verfahren erwarten können, ist gestrichen worden und sollte wiedereingeführt werden.

Zu begrüßen ist hingegen die Ergänzung in Artikel 4 des aktualisierten Entwurfs, die es Opfern ermöglicht, vorläufigen Rechtsschutz und Prozesskostenhilfe zu beantragen, sowie die Konkretisierung von Informationsrechten. Die Beweislastumkehr, eine weitere wesentliche Erleichterung zum Zugang zu Recht, stellt nun anders als zuvor jedoch nur noch eine Option für Staaten dar. Positiv hingegen ist die Regelung, dass Staaten in Zivilverfahren Kollektivklagen ermöglichen sollen und Verjährungsfristen angemessen geregelt werden. Eine Mindestverjährungsfrist wäre allerdings wünschenswert. Zu begrüßen ist auch, dass anders als die im Jahr 2022 vom ecuadorianischen Vorsitzenden vorgebrachten informellen Vorschläge, der Artikel zur Regelung des anzuwendenden Rechts in transnationalen Fällen weiterhin im Entwurf enthalten ist.

## VI. Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Normen

Artikel 14 Absatz 5 zufolge sollen bestehende Abkommen, darunter auch Handels- und Investitionsschutzabkommen, so ausgelegt und angewendet werden, dass die Möglichkeit der Staaten, ihre Verpflichtungen aus dem Abkommen sowie aus anderen relevanten Menschenrechtsabkommen zu erfüllen, nicht untergraben oder beschränkt wird. Problematisch ist die Streichung des Absatzes, der vorsah, dass diese Regelung auch für zukünftige Abkommen gelten soll.

Für ein faireres und auf Menschenrechts- und Umweltschutz basierendes Handelssystem wären zudem verpflichtende menschenrechtliche und ökologische Folgeabschätzungen vor und während staatlicher Verhandlungen neuer Abkommen notwendig, ebenso eine Verpflichtung

---

<sup>7</sup> <https://www.oecd-ilibrary.org/docserver/abd4d37b-de.f?expires=1697567011&id=id&accname=guest&checksum=06A483ED302A8C6BED9C0C930EA68CD3>



zur Revision bestehender Abkommen, wenn sie die Spielräume zur Umsetzung einschränken.

## VII. Überwachung und Umsetzung des Abkommens

Der aktualisierte Abkommensentwurf nimmt vor allem Änderungen an den Artikeln 1 bis 14 vor. Schließlich wurden in den vergangenen Tagungen bezüglich der darauffolgenden Artikel, die sich mit der Überwachung und Umsetzung des Abkommens befassen, bislang kaum Änderungswünsche von den beteiligten Staaten vorgebracht. Eine einzelne vorgenommene Änderung betrifft Artikel 16.6 und sieht vor, dass die Umsetzung des Abkommens vor unzulässiger politischer Einflussnahme durch Unternehmen („undue political influence“) geschützt werden soll. Dies ist allerdings eine zu vage Beschreibung. Es sollte vielmehr auf die vorherige Formulierung zurückgegriffen werden, die so auch in der Tabakrahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation zu finden ist („protect (...) from interference and influence from commercial and other vested interests“). Um eine einheitliche und effektive Umsetzung des Abkommens zu gewährleisten und den Betroffenen möglichst weitreichende Rechtsschutzmöglichkeiten zu eröffnen, sollten die Funktionen des in Artikel 15 vorgesehenen Fachausschusses zur Überwachung des Abkommens um eine Zuständigkeit für Individualbeschwerden ergänzt werden.

---

UN  
TREATY

Die Stellungnahme der Treaty Alliance Deutschland zum dritten überarbeiteten Entwurf des Abkommens ist abrufbar unter

[https://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/2021/10/2021-10\\_TreatyAllianzD\\_Stellungnahme\\_3rdRevisedDraft.pdf](https://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/2021/10/2021-10_TreatyAllianzD_Stellungnahme_3rdRevisedDraft.pdf)

Die Stellungnahme der Treaty Alliance Deutschland zum zweiten überarbeiteten Entwurf des Abkommens ist abrufbar unter

[https://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/2020/09/2020-09\\_TreatyAllianz-D\\_Stellungnahme\\_2ndRevisedDraft.pdf](https://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/2020/09/2020-09_TreatyAllianz-D_Stellungnahme_2ndRevisedDraft.pdf)

Die Stellungnahme der Treaty Alliance Deutschland zum überarbeiteten Entwurf des Abkommens ist abrufbar unter

[https://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/2019/09/2019-09\\_Treaty-Alliance-Dtl\\_Stellungnahme-Revised-Draft.pdf](https://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/2019/09/2019-09_Treaty-Alliance-Dtl_Stellungnahme-Revised-Draft.pdf)

Die Stellungnahme der Treaty Alliance Deutschland zum Null-Entwurf des Abkommens ist abrufbar unter

<https://www.globalpolicy.org/de/publication/stellungnahme-zum-entwurf-fuer-ein-verbindliches-un-abkommen-zu-wirtschaft-und>

Das ausführliche Positionspapier „Für eine menschenrechtliche Regulierung der globalen Wirtschaft“ der Treaty Alliance Deutschland von Februar 2019 ist abrufbar unter

unter [https://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/2020/02/2019\\_Positionspapier\\_TreatyAllianzDeutschland\\_Fassung2019.pdf](https://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/2020/02/2019_Positionspapier_TreatyAllianzDeutschland_Fassung2019.pdf)

Ein Flyer mit Hintergründen zum Prozess von Mai 2022 ist abrufbar unter

[https://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/2023/03/UNTreaty2022\\_Flyer.pdf](https://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/2023/03/UNTreaty2022_Flyer.pdf)

---

*In der Treaty Alliance Deutschland haben sich die folgenden zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammengeschlossen, um den Prozess hin zu einem globalen Menschenrechtsabkommen zu transnationalen Konzernen und anderen Unternehmen zu unterstützen. Die vorliegende Stellungnahme wird von den Mitgliedsorganisationen im Rahmen ihres Mandats mitgetragen.*

aktion ./, arbeitsunrecht | Aktionsgemeinschaft Solidarische Welt | Attac Deutschland | Berliner Wassertisch | Brot für die Welt | BUND | CIR – Christliche Initiative Romero | CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung | FEMNET | FIAN Deutschland | Forschungs- und Dokumentationszentrum Chile-Lateinamerika (FDCL) | Forum Fairer Handel | Forum Umwelt und Entwicklung | Germanwatch | Global Policy Forum | Goliathwatch | INKOTA-netzwerk | Institut für Ökologie und Aktions-Ethnologie (INFOE) | Mission EineWelt | medico international | MISEREOR | PowerShift | SÜDWIND – e.V. | terre des hommes | WEED – Weltwirtschaft, Ökologie Entwicklung | Weltladen Dachverband | Werkstatt Ökonomie | Women Engage for a Common Future

[www.cora-netz.de/themen/un-treaty/treaty-alliance/](http://www.cora-netz.de/themen/un-treaty/treaty-alliance/)

---

Impressum

**CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung**

Stresemannstr. 72 · 10963 Berlin

Tel. +49 (0)30/577132989 · [info@cora-netz.de](mailto:info@cora-netz.de)

[www.cora-netz.de](http://www.cora-netz.de)

Berlin, Oktober 2023